



Die Versicherergemeinschaft
für Steuerberater und
Wirtschaftsprüfer

Versicherungs- und Produktinformationen

Nachfolgend erhalten Sie wichtige Informationen zu dem angebotenen Versicherungsvertrag. Der Inhalt basiert u. a. auf den Vorgaben des Versicherungsgesetzes (VVG) und der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV).

Es handelt sich um einen kurzen, nicht vollständigen Überblick. Der verbindliche Vertragsinhalt ergibt sich aus unserem Angebot, dem Versicherungsschein sowie den Versicherungsbedingungen (Vertragsunterlagen).

1. Angaben zu Ihrem Versicherer

VSW – Die Versicherergemeinschaft für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer ist ein Zusammenschluss der Versicherungsgesellschaften Allianz, AXA und ERGO (im Folgenden „Versicherer“). Diese Versicherer sind an der Versicherergemeinschaft als Teilschuldner mit folgenden Quoten beteiligt:

- Allianz Versicherungs-AG (führender Versicherer): 42 %
- AXA Versicherung AG: 34 %
- ERGO Versicherung AG: 24 %

Mit der Führung der Geschäfte ist die Allianz Versicherungs-Aktiengesellschaft, Königinstraße 28, 80802 München beauftragt. Sitz dieser Gesellschaft ist München. Sie ist beim Handelsregister München unter der Nummer HRB 75727 eingetragen.

Die Versicherer werden bei Abschluss, Durchführung, Verwaltung und Beendigung von Versicherungsverträgen sowie bei der Schadenregulierung von dem Leiter der VSW – Die Versicherergemeinschaft für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer vertreten. Vertragspartner der Versicherungsverträge werden jedoch die vorgenannten Versicherer. Mit dem Versicherungsvertrag werden die Versicherer mit ihren jeweils vorgenannten Anteilen berechtigt und verpflichtet.

Die ladungsfähige Anschrift der VSW lautet:

VSW – Die Versicherergemeinschaft für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer,
Dotzheimer Straße 23, 65185 Wiesbaden.

Schriftwechsel zu Vertrags- und Schadenangelegenheiten richten Sie bitte an diese Anschrift.

VSW – Die Versicherergemeinschaft für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer bietet im Namen der beteiligten Versicherer Berufshaftpflichtversicherungen für Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Steuerberater und deren Berufsgesellschaften/Berufsausübungsgesellschaften an.

2. Prozessführung

- a) Der Versicherungsnehmer kann bei Streitfällen aus dem Versicherungsvertrag seine Ansprüche gegen den führenden Versicherer, vertreten durch den Leiter der VSW – Die Versicherergemeinschaft für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, Dotzheimer Straße 23, 65185 Wiesbaden, wegen dessen Anteil gerichtlich geltend machen. Das Gleiche gilt für Dritte, sofern ihnen ein Direktanspruch gegen die Versicherergemeinschaft zusteht.
- b) Die beteiligten Versicherer erkennen die gegen den führenden Versicherer rechtskräftig gewordene Entscheidung sowie den von diesem mit dem Versicherungsnehmer nach Rechtshängigkeit geschlossenen Vergleich als auch für sich verbindlich an.
- c) Falls der Anteil des führenden Versicherers die Berufungs- oder Revisionssumme nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des führenden oder eines mitbeteiligten Versicherers verpflichtet, die Klage auf einen zweiten, erforderlichenfalls auf weitere Versicherer auszudehnen, bis diese Summe erreicht ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so gilt b) nicht.

3. Anschrift der Aufsichtsbehörde und Beschwerdemöglichkeiten

Die beteiligten Versicherer unterliegen der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn (E-Mail: poststelle@bafin.de, Website: www.bafin.de).

Sollten Sie mit uns nicht zufrieden sein, teilen Sie es uns bitte mit. Dies gibt uns die Chance, für Sie eine Lösung zu finden. Im Fall einer Beschwerde können Sie sich auch an die BaFin wenden.

4. Garantiefonds

Garantiefonds oder vergleichbare Einrichtungen bestehen nicht.

5. Versicherungsbedingungen, wesentliche Merkmale unserer Versicherungsleistung und Produktbeschreibung

a) Allgemeine Information

Dieses Informationsblatt gibt einen Überblick zu dem angebotenen Versicherungsvertrag für Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Steuerberater und den entsprechenden Berufsgesellschaften/Berufsausübungsgesellschaften, die zum Abschluss und Unterhalten einer Pflichtversicherung nach §§ 54, 130 WPO, §§ 55f, 67 StBerG verpflichtet sind.

Versicherungsschutz wird auf Basis der Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte und Patentanwälte (AVB-WSR 2019) gewährt. Die für Ihren Versicherungsvertrag geltenden AVB-WSR 2019 sowie die für Ihre versicherten Risiken ggf. zusätzlich geltenden produktspezifischen besonderen Bedingungen (zusammen: Versicherungsbedingungen) sind dem Angebot und/oder dem Versicherungsschein beigelegt.

b) Beschreibung des durch den Vertrag versicherten Risikos

Der Versicherungsschutz umfasst die Erledigung der beruflichen Aufgaben eines Wirtschaftsprüfers, vereidigten Buchprüfers, Steuerberaters und deren Berufsgesellschaften/Berufsausübungsgesellschaften, wie sie in §§ 2, 129 WPO oder § 33 StBerG normiert sind, sowie die in den Risikobeschreibungen zu der entsprechenden Berufsqualifikation explizit aufgeführten mitversicherten Nebentätigkeiten.

Der Versicherer bietet dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz für den Fall, dass er wegen eines bei der Ausübung beruflicher Tätigkeit von ihm selbst oder einer Person, für die er nach § 278 oder § 831 BGB einzustehen hat, begangenen Verstoßes von einem anderen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts für einen Vermögensschaden verantwortlich gemacht wird.

Ausgenommen sind Ansprüche auf Rückforderung von Gebühren oder Honoraren sowie Erfüllungsansprüche und Erfüllungssurrogate.

Vermögensschäden sind solche Schäden, die weder Personenschäden (Tötung, Verletzung des Körpers oder Schädigung der Gesundheit von Menschen) noch Sachschäden (Beschädigung, Verderben, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen, insbesondere auch von Geld und geldwerten Zeichen) sind, noch sich aus solchen von dem Versicherungsnehmer oder einer Person, für die er einzutreten hat, verursachten Schäden herleiten.

Konkrete Details des Versicherungsschutzes bestimmen sich nach den Vertragsunterlagen. Daraus ergeben sich auch Art, Umfang und Fälligkeit unserer Leistungen.

6. Hinweise auf zu beachtende Obliegenheiten und Grenzen des Versicherungsschutzes

a) Vor und bei Vertragsabschluss zu beachtende Verpflichtungen

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.

b) Während der Laufzeit des Vertrages zu beachtende Verpflichtungen

Treten nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers Umstände ein, die für die Übernahme des Versicherungsschutzes Bedeutung haben, hat er die Gefahrerhöhung, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat, dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Weitere Anzeigepflichten ergeben sich nach Aufforderung des Versicherers.

c) Eintritt des Versicherungsfalles

Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche, in Textform anzuzeigen. Versicherungsfall im Sinne dieses Vertrages ist der Verstoß, der Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer zur Folge haben könnte (Teil 1, B., § 5 I AVB-WSR 2019).

d) Grenzen des Versicherungsschutzes

Vom Versicherungsschutz nicht umfasst sind je nach versicherter Tätigkeit u. a. Haftpflichtansprüche:

- soweit sie aufgrund Vertrages oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen;
- aus der Tätigkeit des Versicherungsnehmers oder seiner Mitarbeiter als Leiter, Geschäftsführer, Vorstands-, Aufsichtsrats-, Beiratsmitglied von Firmen, Unternehmungen, Vereinen oder Verbänden;
- wegen Schadenverursachung durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Anweisung oder Bedingung des Auftraggebers oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung;
- wegen Schäden, welche durch Fehlbeträge bei der Kassenführung, durch Verstöße beim Zahlungsakt oder durch Veruntreuung entstehen;
- aus einem unternehmerischen Risiko, das sich im Rahmen der Ausübung einer versicherten Tätigkeit ergibt, z. B. als Testamentsvollstrecker, soweit ein gewerbliches Unternehmen zum Nachlass gehört als Notgeschäftsführer oder als geschäftsführender Treuhänder;
- daraus, dass ein Versicherungsvertrag nicht abgeschlossen oder fortgesetzt wurde, es sei denn, der Versicherungsnehmer beweist, dass von dem Abschluss oder der Fortführung nicht bewusst abgesehen wurde.

Hinsichtlich des Versicherungsschutzes für Tätigkeiten mit Auslandsbezug bestehen detaillierte Sonderregelungen in den AVB-WSR 2019.

7. Hinweise auf die Rechtsfolgen der Nichtbeachtung von Obliegenheiten

Wird eine Obliegenheit verletzt, die dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit vorsätzlich verletzt hat. In anderen Fällen ist eine Leistungskürzung möglich. Diese sowie die näheren Maßgaben, unter denen die Leistungspflicht fortbesteht, regelt Teil 1, B., § 6 AVB-WSR 2019.

8. Zustandekommen des Vertrages und Beginn des Versicherungsschutzes

Der Vertrag kommt in der Regel durch unser Angebot und Ihre Annahme zustande. Den Versicherungsschein erhalten Sie in der Regel im Anschluss an den Vertragsschluss.

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem vereinbarten und im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt, wenn Sie die Erstprämie rechtzeitig zahlen. Weitere Angaben können Sie Ihrem Versicherungsschein und den Versicherungsbedingungen entnehmen.

9. Anwendbares Recht und zuständiges Gericht

Sowohl für die Vertragsanbahnung als auch für die Durchführung des Versicherungsvertrages gilt deutsches Recht. Angaben zum zuständigen Gericht entnehmen Sie bitte Teil 1, C., § 10 AVB-WSR 2019.

10. Vertragssprache

Alle Vertragsunterlagen werden in deutscher Sprache zur Verfügung gestellt. Auch die gesamte Kommunikation zu Ihrem Vertragsverhältnis erfolgt in deutscher Sprache.

11. Angaben zur Prämie

Die Prämie bestimmt sich unter anderem nach der gewünschten Versicherungssumme, dem Jahresumsatz aus der beruflichen Tätigkeit und der Anzahl der Mitarbeiter.

Die Höhe der Prämie ergibt sich aus dem Angebot.

Einzelheiten zu Zahlung und Erfüllung sowie zur Zahlungsweise ergeben sich aus den AVB-WSR 2019.

12. Laufzeit und Beendigung Ihres Vertrages

Wie lange Ihr Vertrag läuft und wie Sie oder wir ihn beenden können, entnehmen Sie dem Angebot, Ihrem Versicherungsschein und den Versicherungsbedingungen. Der Vertrag ist zunächst für die in dem Versicherungsschein festgesetzte Zeit abgeschlossen. Beträgt diese mindestens ein Jahr, so bewirkt die Unterlassung einer rechtswirksamen Kündigung eine Verlängerung des Vertrages jeweils um ein Jahr. Die Kündigung ist rechtswirksam, wenn sie spätestens drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf des Vertrages in Textform erklärt wird.

Einzelheiten hierzu und zur Kündigung im Schadenfall regelt Teil 1, C., § 9 AVB-WSR 2019.

13. Ihr Widerrufsrecht

Hinsichtlich Ihres Widerrufsrechts verweisen wir auf die separate Widerrufsbelehrung (§§ 8, 9 VVG).